

Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)
am 19.Juli.2012

Regelungen zur Einzäunung von Bahngleisen

Aus Anlass eines gefährlichen Vorfalles mit spielenden Kindern auf Bahngleisen in Hemelingen hat die Deputierte Frau Kennard (Fraktion der SPD) in der Deputationssitzung am 14.06.2012 um einen Bericht gebeten, welche Regelungen zur Einzäunung von Bahngleisen gelten.

Sachdarstellung:

Weder nach der EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) noch nach der Lehre von der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht besteht eine allgemeine Verpflichtung, Bahnanlagen einzuzäunen.

Bahnanlagen dürfen – außer von Mitarbeitern des Unternehmens oder anderen autorisierten Personen – nur betreten werden, wenn es dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dient. Im Übrigen ist das Betreten von Bahn- bzw. Gleisanlagen verboten.

Der unerlaubte Aufenthalt auf Bahnanlagen, insbesondere das Überschreiten von Gleisanlagen, kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Bei einer konkreten Gefährdung des Eisenbahnbetriebs kann ein solcher Eingriff auch als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren geahndet werden. Darüber hinaus sind Schadensersatzforderungen der Bahn bzw. Regressforderungen von Reisenden möglich.

Eine Verpflichtung zur Einzäunung kann – schon aufgrund der Tatsache, dass das Betreten der Bahnanlagen nach §§ 62, 63 EBO untersagt ist – nur in besonderen Ausnahmefällen, etwa aufgrund einer Auflage in der Planfeststellung, aufgrund einer Vertragsklausel (z.B. mit einem Anlieger) oder dann bestehen, wenn an Bahnübergängen verhindert werden soll, dass geschlossene Schranken umgangen werden oder auf Bahnhöfen, wenn unbefugtes Betreten nur durch eine Absperrung verhindert werden kann.

Demnach kann nach den Umständen des Einzelfalles bei Vorliegen einer besonderen Gefährdungssituation ausnahmsweise eine Verpflichtung zur Einfriedung von Bahnanlagen bestehen. In der Regel besteht eine solche Anordnung aber nicht.

Das Oberlandesgericht Hamm (AZ: 9 U 5/77) hat hierzu entschieden:
"Es ist allgemein bekannt, dass Bahnanlagen nicht betreten werden dürfen. Naturgemäß stellt die Bahnanlage für Kinder, die sie unbefugt betreten, eine Gefahrenquelle dar. Indessen können auch Kinder und Jugendliche nicht

beanspruchen, ganz allgemein vor den Gefahren waghalsiger Spiele geschützt zu werden, und kann die Verkehrssicherungspflicht nicht in eine allgemeine Unfallverhütungsvorschrift ausgeweitet werden. Es kann daher z.B. nicht verlangt werden, eine stark von Autos befahrene Straße deshalb zum Bürgersteig durch einen Zaun abzugrenzen, weil Kinder im Spieltrieb ohne Rücksicht auf den Verkehr auf die Straße und dabei Gefahr laufen, überfahren zu werden. Es kann z.B. auch nicht verlangt werden, Flüsse und Seen durch Zäune abzugrenzen, um zu verhindern, dass spielende Kinder zu Schaden kommen."

Im Zuge des Baus einer neuen Bahnanlage wird die Planfeststellungsbehörde immer prüfen, ob wegen besonderer örtlicher Verhältnisse ein Zaun anzuordnen ist, z.B., wenn sich ein Kindergarten in unmittelbarer Nähe befindet. Die Kosten für den Zaun müsste dann der neu hinzu gekommene Anrainer tragen.

Das Land Bremen hat für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die Aufsicht inne, dort kann es Anordnungen treffen und deren Einhaltung durchsetzen. Für die Anlagen der Deutschen Bahn hat allein das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Befugnis, Anweisungen zu geben.

In dem angesprochenen Fall handelt es sich um Anlagen der Deutschen Bahn. Das Land Bremen hat demzufolge keine Ermächtigung Anordnungen zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.